

Aus dem Protokoll der Baudirektion des Kantons Zürich

880

vom 18. April 1932

3190

G 2 1

Küssnacht .

E. Reichling .

Landanlage & Haabe . Bewilligung .

A. E. Trümpfer, Bautechniker in Küssnacht ersucht mit Eingabe vom 20. Nov. 1931 namens E. Reichling, Bootbauer um die Bewilligung, im Seegebiet ausserhalb dessen Liegenschaft Kat. Nr. 2160 am Horn in Küssnacht eine Landanlage mit Bootshaus sowie zur Vergrößerung einer bestehenden Haabe einen Wellenbrecher zu erstellen.

B. Die Ausschreibung des Konzessionsgesuches erfolgte im Amtsblatt Nr. 5 vom 15. Januar 1932. Wegen zwei direkt bei E. Reichling angemeldeten Einsprachen zog dieser sein Gesuch mit Schreiben vom 2. Febr. 1932 an das Statthalteramt Meilen zurück. Die Zürcher Dampfbootgesellschaft & Frau Bosshard - Leemann in Küssnacht als Einsprecher behafteten den Gesuchsteller mit dem Verzicht auf sein Projekt durch Eingaben vom 4. bzw. 7. Febr. 1932 an das Statthalteramt. Letzteres überwies nach abgelaufener Einsprachefrist sämtliche Akten mit Zuschrift vom 13. Febr. 1932 zur weiteren Behandlung an die Baudirektion. Weitere Einsprachen sind nicht eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 15. März 1932 reicht E. Reichling ein abgeändertes Projekt der Landanlage und des Wellenbrechers ein; auf das Bootshaus verzichtet er. Dem Gesuche ist je eine Zustimmungserklärung der Direktion der Zürcher-Dampfbootgesellschaft vom 26. Febr. 1932 und von Frau Bosshard-Leemann vom 8. März 1932 beigelegt. Der Gesuchsteller hält daher eine nochmalige Ausschreibung für unnötig.

Der Kantonsingenieur berichtet :

Da das neue Projekt gegenüber dem ersten eine Einschränkung bedeutet und die früheren Einsprecher damit einverstanden sind, kann auf die Wiederholung der Publikation verzichtet werden.

E. Reichling betreibt in dem auf seinem Grundstück stehenden Gebäude Ass. Nr. 517 eine Bootbauerei. Der Platz vor der Werkstatt ist klein und ^{durc}provisorisch mit Pfählen und eingekleiteten Steinen geschützt. Nach den abgeänderten Plänen kommt die Seegrenze 1.1 m bzw. 1.8 m weiter seewärts zu liegen. Als neuer Uferschutz westlich & südlich des Werkplatzes sowie als Abschluss der Haabe (Wellenbrecher) ist eine auf 6 Pfahlbündeln und darauf betonierte 0.55 m dicken Fundamenten ruhende eisenarmierte ca. 0.2 m dicke Betonmauer mit 1.1 m breitem und 0.15 - 0.20 m starken Fuss und Querrippen je bei den Pfahlbündeln vorgesehen. Behufs Erweiterung der Haabe wird der jetzige südlich sich ausstreckende Platz (Konzeption vom 18. Januar 1900) bis zur Flucht der Südfassade der Werkstatt abgetragen.

Das durch die Landanlage und schon früher bei Reparaturen an provisorischen Uferschutz etc. beanspruchte Seegebiet misst nach Abzug einer kleinen an letzteres zurückfallenden Teilfläche der Privathaabe ca. 50 m². Die Gebühr hierfür erscheint mit Fr. 4.50 pro m² richtig bemessen. Die Gemeinde Küssnacht ist Inhaberin eines Benutzungsrechtes des nördlichen Teiles der Liegenschaft Kat. Nr. 2160, worüber am 28. März 1900 zwischen dem Gemeinderat und dem Rechtsvorgänger des Gesuchstellers ein Vergleich abgeschlossen worden ist (Kopie bei den Akten der Verfügung Nr. 2152 vom 13. Sept. 1900). Ein Teil der neuen Landanlage ist in dieses Benutzungsrecht miteinzuschliessen. Der Gemeinderat hat sich hierüber mit dem Gesuchsteller verständigt.

Die Baudirektion v e r f ü g t :

I. E. Reichling, Bootbauer in Küssnacht wird in Anwendung der §§ 56 ff. des Wasserbaugesetzes vom 15. Dez. 1901 unter Vorbehalt allfälliger späterer privatrechtlicher Einsprachen, welche der Konzessionär selbst zu erledigen hätte, bewilligt, im Seegebiet ausserhalb seiner Liegenschaft Kat. Nr. 2160 daselbst eine Landanlage zu erstellen sowie zur Vergrösserung seiner Haabe einen Teil der alten Anlage abzutragen gemäss dem abgeänderten Lageplan 1 : 500 & dem am 15. März 1932 eingereichten Grundriss - & Detailplan Nr. 8793.

II. Auf diese Bewilligung finden allgemein und sinngemäss die Vorschriften und Bedingungen für Seebauten von 1929 speziell die Ziffern 9, 10, 11, 12, 13, 18, 19, 20, 22, 23, 24 & 28 sowie folgende Bedingungen Anwendung :

- a) Das Benutzungsrecht der Gemeinde Küssnacht an dem nördl. der Flucht der Nordfassade des Werkstattgebäudes Ass. Nr. 517 gelegenen Teile der Liegenschaft Kat. Nr. 2160 gilt auch für den nördlichen Abschnitt der neuen Landanlage.
- b) Sofern die Direktion der Zürcher Dampfbootgesellschaft es für notwendig erachtet, sind im Einvernehmen mit ihr zur Sicherung des Dampfschiffbetriebes ausserhalb der neuen Ufermauer auf Kosten des Koncessionärs zwei starke Pfähle einzurammen und je nach Bedürfnis wieder zu erneuern.

III. Die Bauten sind bis zum 31. Dezember 1932 zu vollenden.

IV. Für diese Bewilligung ist innert Monatsfrist an den Rechnungssekretär der Baudirektion (Postcheckkonto VIII 1980) eine Gebühr von 225 Fr. zu bezahlen.

V. Mitteilung an E. Reichling, Bootbauer in Küssnacht unter Beilage von 3 Plänen sowie der Vorschriften & Bedingungen für Seebauten von 1929 und unter Bezug der Ausfertigungs- & Stempelgebühren nebst einer Untersuchungsgebühr von 20 Fr., an die Zürcher - Dampfbootgesellschaft in Zürich - Wollishofen, an Frau Bosshard - Loemann, Seestrasse, Küssnacht, an den Gemeinderat Küssnacht, an den Rechnungssekretär und an den Kantonsingenieur.

*Rechnung
aufgestellt
bezahlt
32.
14. Juli 1932.*

bgll

Zürich, den 18. April 1932

Für getreuen Auszug ;

Der Sekretär :

W. H. Hög.

KANT. TÜRISCHLAND, Nr.	
REG.	ANTRAG
KR. INCR. I. II. III. IV.	BERICHT
W. B. I.	PROTOK.
W. B. II.	20. APRIL 1932
W. B. III.	AKTEN
W. B. IV.	RECHNUNGSBÜCHER